

Avenarius, Hermann

## **Aktuelle verfassungsrechtliche Fragen des Religionsunterrichts im öffentlichen Schulwesen**

*Döring, Peter A. [Hrsg.]; Weishaupt, Horst [Hrsg.]; Weiß, Manfred [Hrsg.]: Bildung in sozioökonomischer Sicht. Festschrift für Hasso von Recum zum 60. Geburtstag. Köln ; Wien : Böhlau 1989, S. 47-57*

urn:nbn:de:0111-opus-7855

### **Nutzungsbedingungen**

pedocs gewährt ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit dem Gebrauch von pedocs und der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

#### **Kontakt:**

peDOCS

Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF)

Informationszentrum (IZ) Bildung

Schloßstr. 29, D-60486 Frankfurt am Main

eMail: [pedocs@dipf.de](mailto:pedocs@dipf.de)

Internet: [www.pedocs.de](http://www.pedocs.de)

## Aktuelle verfassungsrechtliche Fragen des Religionsunterrichts im öffentlichen Schulwesen

Längst hat es sich herumgesprochen, daß der Religionsunterricht in eine Krise geraten ist. Er gilt vielen Schülern - und nicht nur diesen - als ein für Lebensführung und Zukunftsgestaltung irrelevantes Fach, als ein Relikt vergangener Zeiten. Diese Indifferenz zeugt von einer allgemeinen Entfremdung gegenüber kirchlichem Einfluß, von einem lautlosen Auszug aus den Kirchen.<sup>1</sup> Der als unaufhaltsam erscheinende Säkularisierungsprozeß hat den Unglauben öffentlich, den Glauben zur Privatsache gemacht. Mehr noch: In dieser Entwicklung äußert sich eine gerade unter Jugendlichen verbreitete Abneigung gegen alle an Institutionen und Traditionsbestände gebundene Vermittlung von Wert- und Orientierungsmustern. So ist die Krise des Religionsunterrichts eingeschlossen in den Wertekonflikt und die Akzeptanzkrise der technisch-industriellen Zivilisation - ein gesellschaftliches Problemfeld, dem Hasso von Recum seit Jahren besondere Aufmerksamkeit widmet (v. Recum 1983, 1985, 1987).

Angesichts dieser Situation gewinnt die Frage nach den (verfassungs-)rechtlichen Grundlagen des Religionsunterrichts besonderes Gewicht. Zwar vermag das Recht die Qualität dieses Fachs, das Engagement von Schülern und Lehrern nicht zu sichern. Doch zieht es, wie zu zeigen sein wird, allzu gefälligen, wenn auch zumeist wohlgemeinten Veränderungen der Inhalte und der Organisation des Religionsunterrichts deutliche Grenzen. Im Rahmen einer kurzen Abhandlung können nicht sämtliche verfassungsrechtlichen Fragen erschöpfend behandelt werden (umfassende Darstellungen bei: Schmoeckel 1964; Link 1975; Rees 1986). So werden sich die folgenden Ausführungen vor allem mit aktuellen Problemen und Streitpunkten befassen und sie am Maßstab der grundgesetzlichen Bestimmungen erörtern (zu den Regelungen in den Landesverfassungen und in den Staatskirchenverträgen s. Rees 1986, S. 236 ff.). Hier ist vor allem auf Art. 7 Abs. 3 GG zu verweisen. Danach ist der Reli-

---

1 Die Zahl derer, die ohne Bindung an eine Religionsgemeinschaft leben, wächst rapide. So haben die christlichen Kirchen in Hessen zwischen den Volkszählungen in den Jahren 1970 und 1987 trotz eines Bevölkerungswachstums von 2,3 % einen Mitgliederschwind von 8,8 % zu verzeichnen. Vor allem in den Großstädten nimmt die Entchristlichung zu. In Frankfurt z.B. gehörten 1970 87,6 % einer der beiden großen christlichen Kirchen an (evangelisch: 51,8 %, katholisch: 35,8 %); 1987 waren es nur noch 65,6 % (evangelisch: 35,2 %, katholisch: 30,4 %). Siehe im einzelnen: Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden: Statistischer Pressedienst vom 14.11.1988.

gionsunterricht in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach (S. 1); er wird unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt (S. 2); kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen (S. 3). Nach Art. 7 Abs. 2 GG haben die Erziehungsberechtigten das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

## **1 Religionsunterricht und religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates**

Die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Religionsunterrichts als eines ordentlichen Lehrfachs in den öffentlichen Schulen läuft nicht nur den Tendenzen des säkularistischen Zeitgeistes zuwider. Sie scheint auf den ersten Blick auch mit der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates in Widerspruch zu stehen, die ja ihrerseits durch das Grundgesetz, insbesondere durch das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 GG) und das Verbot der Staatskirche (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 WRV), verbürgt ist. Diese Neutralität darf indes nicht im Sinne einer laizistischen Interpretation verkürzt werden. Gewiß sind Staat und Kirche getrennt, und selbstverständlich ist es dem Staat verwehrt, sich mit bestimmten religiösen Auffassungen zu identifizieren. Der Staat des Grundgesetzes ist ein weltlicher Staat; er verfolgt weltliche Zwecke. Das heißt aber nicht, daß er in religiösen Angelegenheiten indifferent wäre, daß er das Wirken der Kirchen ablehnte und ihnen mit Zurückweisung begegnete. Im Gegenteil: Gerade der neutrale Staat bejaht die Bedeutung des religiös-weltanschaulichen Bereichs für das Zusammenleben der Menschen, weil er zur Entfaltung und Sinnerfüllung menschlichen Lebens hinzugehört. Deswegen kommt es dem Staat darauf an, daß dieser Bereich sich um der Selbstverwirklichung der Menschen willen frei entfalten kann und daß er aus schulischem Unterricht und schulischer Erziehung, die auf die menschliche Wirklichkeit im ganzen bezogen sind, nicht ausgespart wird.<sup>2</sup>

---

2 So die bemerkenswerten Ausführungen des früheren hessischen Kultusministers Hans Krollmann in seiner Ansprache "Erwartungen an den Religionsunterricht im öffentlichen Schulwesen aus staatlicher Sicht" vor katholischen Religionslehrern in Limburg am 14.9.1979 (Krollmann 1979, S. 4). Bemerkenswert sind diese Darlegungen nicht zuletzt deshalb, weil Krollmann - wie er betont - keiner christlichen Kirche angehört.

## 2 Der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach

Der Charakter des Religionsunterrichts als ordentlichen Lehrfachs (Art. 7 Abs. 3 S. 1 GG) bedeutet, daß er Bestandteil des Bildungsprogramms der Schule ist und zu ihren Pflichtfächern gehört (BVerwGE 42, 346, 349): Seine Einrichtung an den öffentlichen Schulen ist für den Staat verbindlich; die Schüler sind grundsätzlich verpflichtet, an einem ihrem Bekenntnis entsprechenden Religionsunterricht teilzunehmen (Link/Pahlke 1983, S. 15). Eine Ausnahme gilt für die wenigen bekenntnisfreien Schulen, die als weltliche oder Weltanschauungsschulen auf jede religiöse Bindung verzichten; nicht bekenntnisfrei, also zur Erteilung von Religionsunterricht verpflichtet, sind außer den Bekenntnisschulen auch die (christlichen) Gemeinschaftsschulen. In Bremen und Berlin findet Art. 7 Abs. 3 S. 1 GG nach der sog. Bremer Klausel des Art. 141 GG keine Anwendung; dort bleibt die Erteilung von Religionsunterricht den Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften überlassen.

Es kennzeichnet den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach, daß er - wie die übrigen Fächer - der staatlichen Aufsicht unterliegt (Art. 7 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 GG). Der Staat, nicht die jeweilige Kirche, ist "Unternehmer" des Religionsunterrichts (Schmoeckel 1964, S. 56). Er hat die erforderlichen organisatorischen, personellen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen und trägt darüber hinaus die Verantwortung für den Inhalt der Lehrtätigkeit, letztere freilich nur im eingeschränkten Sinne, da er insoweit die Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft zu wahren hat (Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG).

Als ordentliches Lehrfach und damit als integrierender Bestandteil der öffentlichen Schule muß der Religionsunterricht (jedenfalls auch) auf wissenschaftlicher Grundlage erteilt werden und der Wissensvermittlung dienen. Es geht daher nicht an, daß er ausschließlich als Verkündigung im Sinne einer "Kirche in der Schule" verstanden wird (vgl. BVerwGE 42, 346, 350).

Aus der Normierung "ordentliches Lehrfach" wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur fast einhellig der Schluß gezogen, daß der Religionsunterricht zu benoten ist (Rees 1986, S. 258 m.w.N.). Das Grundgesetz gebietet indes nicht, daß die Note bei Versetzungsentscheidungen zu berücksichtigen ist, verbietet dies aber auch nicht, sondern beläßt insoweit den Ländern einen Spielraum; die Befreiungsmöglichkeit nach Art. 7 Abs. 2 GG steht der Zulässigkeit der versetzungserheblichen Benotung des Religionsunterrichts nicht entgegen (BVerwGE 42, 346 ff.; Müller/Pieroth 1974).

Als ordentliches Lehrfach darf der Religionsunterricht gegenüber anderen Fächern nicht diskriminiert werden. Es muß ihm daher eine ange-

messene Stundenzahl eingeräumt werden; es geht ferner nicht an, daß er durch prinzipielle Zuweisung von Eckstunden marginalisiert wird.<sup>3</sup>

Große Probleme ergeben sich daraus, daß in zahlreichen Schulen nicht genügend Religionslehrer zur Verfügung stehen. Der Personalmangel, der vor allem an den berufsbildenden Schulen zu bedenklichen Auswirkungen führt, ist häufig dadurch verursacht, daß Lehrer sich unter Berufung auf Art. 7 Abs. 3 S. 3 GG weigern, diesen Unterricht zu erteilen, obwohl sie die Religionsfakultas und die kirchliche Bevollmächtigung besitzen. Nicht selten beruht der Ausfall indes darauf, daß der Staat es unterläßt, eine ausreichende Zahl von Religionslehrern einzustellen.<sup>4</sup> Auch insoweit gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung des Religionsunterrichts. Dem Staat ist es von Verfassungs wegen verwehrt, dieses Fach bei der Ausstattung mit dem erforderlichen Lehrpersonal gegenüber anderen Fächern zu benachteiligen. Gewiß kann der Religionsunterricht von den Folgen einer restriktiven Finanzpolitik, die Schule und Unterricht insgesamt treffen, nicht verschont bleiben. Er darf aber bei solchen Personaleinsparungen nicht zur leichten Beute gemacht und stärker als die übrigen Fächer zur Ader gelassen werden.

Der Religionsunterricht ist zwar herkömmlich den beiden christlichen Bekenntnissen zugeordnet. Eine verfassungsrechtliche Ausschließlichkeit zugunsten der evangelischen und katholischen Konfession besteht hingegen nicht. Diese Feststellung ist vor allem mit Rücksicht auf die Ausländerkinder mohammedanischen Glaubens bedeutsam. Sofern eine ausreichende Zahl von Schülern dieses Bekenntnisses vorhanden ist, muß die Schule grundsätzlich islamischen Religionsunterricht in ihren Lehrplan aufnehmen. Allerdings kann der religiös-weltanschaulich neutrale Staat die zu vermittelnden Glaubensinhalte nicht bestimmen; er ist auf islamische Religionsgemeinschaften als Partner angewiesen, mit deren Grundsätzen der Religionsunterricht übereinstimmen muß (Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG). Andererseits trägt der Staat kraft seines Aufsichtsrechts die Verantwortung auch für den islamischen Religionsunterricht. Er muß deshalb darauf achten, daß dieser nicht in Widerspruch zu den Bildungszielen der Schule, insbesondere zum Toleranzprinzip, gerät (Eiselt 1981; Füssel 1985, S. 74; Rees 1986, S. 263 f.; Bericht der KMK-Kommission "Islamischer Religionsunterricht" 1984).

---

3 Eine er reulich klare Regelung trifft der Erlaß "Religionsunterricht" des Hessischen Kultusministers vom 7.7.1986 (ABl. S. 518): "Als ordentliches Lehr ach ist der Religionsunterricht in der Regel weder nur in Eckstunden zu erteilen, noch dar er bei unvermeidbaren Kürzungen stärker als andere Unterrichtsfächer betroffen werden."

4 Hierüber ist es in jüngster Zeit zu einem Kon likt zwischen den Kirchen und dem Land Nordrhein-Westfalen gekommen (vgl. F.A.Z. vom 31.5., 8.6., 28.6. und 4.8.1988).

### 3 Inhalt des Religionsunterrichts

Der Religionsunterricht ist trotz seines wissenschaftlichen Charakters kein wertneutrales Fach, etwa nach Art einer Religionskunde, einer vergleichenden Betrachtung religiöser Lehren. Er wird vielmehr in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG), beruht somit auf "konfessioneller Positivität und Gebundenheit" (Anschütz 1933, Art. 149, Anm. 4). Das Übereinstimmungsgebot bezieht sich auf die inhaltliche Gestaltung des Religionsunterrichts, d.h. auf den dargebotenen Stoff und die Art und Weise der Darbietung (Link/Pahlke 1983, S. 17). Mit dieser konfessionellen Bindung läßt es sich nicht vereinbaren, daß der Religionsunterricht in eine Gesellschaftslehre, Sozialkunde oder eine andere höchst weltliche Lehrveranstaltung umfunktioniert wird. Für solche Bemühungen braucht der Staat weder die Kirchen noch kirchlich bevollmächtigte Religionslehrer (Krollmann 1979, S. 27). Eine von den Bekenntnisgrundlagen losgelöste Erörterung individueller Lebensfragen und gesellschaftlich-politischer Entwicklungen ist von der Verfassungsgarantie des Art. 7 Abs. 3 GG nicht gedeckt. Gewiß bedeutet das nicht, daß der Religionslehrer einen streng dogmatisch geprägten Unterricht zu erteilen, daß er gesellschaftliche Fragen auszuklammern hätte. Doch muß er diese Probleme stets in den Zusammenhang der zentralen Glaubens- und Sittenlehren seiner Kirche einbinden. Dabei ist es mit einem bloßen Rückbezug nicht getan. Eine Gestaltung des Religionsunterrichts, die ausschließlich auf wechselnde Situationen, auf aktuelle Ereignisse in Gesellschaft und Politik ausgerichtet ist, widerspricht seinem Charakter als eines ordentlichen Lehrfachs. Eine gewisse Systematik und Geschlossenheit in der Vermittlung der - bekenntnisgebundenen - christlichen Heilsbotschaft ist unerläßlich. Der Religionsunterricht darf sich also nicht in der "Aufarbeitung" dieser oder jener Einzelfragen des gesellschaftlichen und politischen Lebens erschöpfen.

Wenngleich daran festzuhalten ist, daß der Religionsunterricht vorrangig der Wissensvermittlung dient, ist der Religionslehrer gerade in den unteren Klassen nicht gehindert, die Schüler in Formen religiöser Praxis einzuführen. Das ist um so wichtiger, als viele Kinder bestimmte Zeichen und Gebete, die Ausdruck ihres Bekenntnisses sind, im Elternhaus nicht mehr erlernen. Unter diesen Umständen müssen die Grundlagen, auf denen der Religionsunterricht aufbaut, überhaupt erst geschaffen werden. Deshalb gehört beispielsweise das Einüben des Vaterunser oder des Kreuzzeichens in der Grundschule zum legitimen Bestand des Religionsunterrichts.

Angesichts der abnehmenden Zahl der am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler besteht vor allem in der reformierten Oberstufe des Gymnasiums häufig die Tendenz, das Fach für Schüler des anderen Bekenntnisses zu öffnen. Auch streben Schüler und Eltern nicht selten mit Rücksicht auf wissenschaftlich-pädagogische Qualitätsunterschiede ein Überwechseln in den fremdkonfessionellen Religionsunterricht an. Hier stellt sich die Frage, ob sich aus der gebotenen Übereinstimmung des Religionsunterrichts mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften das Prinzip einer konfessionellen Schülerhomogenität ergibt, ob also die Schüler dem jeweiligen Bekenntnis angehören müssen.<sup>5</sup> Da die Teilnahme fremdkonfessioneller Schüler geeignet ist, die innere Gestaltung des Religionsunterrichts zu beeinflussen, sind die Grundsätze der Religionsgemeinschaften unmittelbar betroffen. Diese haben darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang bekenntnisfremden Schülern die Teilnahme am Religionsunterricht gestattet wird (BVerwGE 68, 16, 19 f.; BVerwGE 74, 244, 253 ff.). Doch genügt eine einseitige Öffnung des Religionsunterrichts nicht. Sie verstößt gegen seinen bekenntnisgebundenen Pflichtfachcharakter. Überdies würde der Staat, der eine einseitige Öffnung sanktionierte, die Abwerbung bzw. Abwanderung von Schülern aus dem Religionsunterricht ihres Bekenntnisses begünstigen und dadurch dem Prinzip seiner religiös-weltanschaulichen Neutralität zuwiderhandeln (Link/Pahlke 1983, S. 34 ff.). Es bedarf deshalb in solchen Fällen des Einverständnisses beider Religionsgemeinschaften (Link/Pahlke 1983, S. 47; Scheuner 1983a, S. 60; Scheuner 1983b, S. 69). Etwas anderes gilt dann, wenn sich im Überwechseln des Schülers in den Religionsunterricht einer anderen Konfession eine Richtungsänderung in der religiösen Erziehung äußert. In diesem Fall handelt es sich um die Ausübung des Bestimmungsrechts der Eltern bzw. des Kindes gem. Art. 7 Abs. 2 GG (Scheuner 1983b, S. 67; zum Bestimmungsrecht der Eltern und Schüler s. den folgenden Abschnitt unter 4).

Immer wieder wird die Frage erörtert, ob im Zeichen der zunehmenden Entchristlichung der Gesellschaft das Beharren auf der konfessionellen Ausrichtung des Religionsunterrichts noch zeitgemäß ist. Da liegt die Forderung nahe, der Religionsunterricht solle, von ökumenischem Geist geprägt, interkonfessionell durchgeführt werden. Diesem Postulat ist entgegenzuhalten, daß das Fach prinzipiell bekenntnisgebunden ist. Eine Umwandlung des bislang konfessionell veranstalteten in einen überkonfessionellen Religionsunterricht ist dem religiös-weltanschaulich neu-

---

5 Dazu sechs Gutachten von Christoph Link und Armin Pahlke, Joseph Listl, Ulrich Scheuner sowie Alexander Hollerbach, veröffentlicht in: Listl 1983; ferner v. Campenhausen 1976.

tralen Staat verwehrt; sie betrifft die Grundsätze der Religionsgemeinschaften. Es bleibt den Kirchen allerdings unbenommen, ihre Grundsätze in der Weise fortzubilden, daß das Fach in bestimmten Fällen, Klassen, Schulstufen oder Schularten fortan ganz oder teilweise auf ökumenischer Basis, auf der Grundlage der übereinstimmenden Lehren beider Kirchen, erteilt wird (Listl 1983, S. 77; so schon Landé 1929, S. 201). Dazu genügt freilich nicht eine Absprache der an der Schule tätigen Religionslehrer; auch pragmatische Duldung der beteiligten Kirchen reicht nicht aus. Vielmehr sind ein förmliches Einvernehmen der Kirchen und eine förmliche Erklärung gegenüber der jeweiligen Landesregierung erforderlich, daß der interkonfessionelle Unterricht mit ihren Grundsätzen übereinstimmt. Nichts spricht gegenwärtig dafür, daß es in absehbarer Zeit zu solchen Vereinbarungen kommen wird.

#### 4 Die Rechtsstellung der Schüler und Eltern

Der Religionsunterricht ist Pflichtfach, muß also grundsätzlich von den Schülern der jeweiligen Konfession besucht werden. Diese Verpflichtung stößt indes gerade wegen der bekennnismäßigen Ausrichtung des Faches auf die durch das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 GG) gezogenen Grenzen. In Ausprägung dieses Grundrechts spricht Art. 7 Abs. 2 GG den Erziehungsberechtigten das Recht zu, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen. Sie können den Schüler abmelden. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung (RKEG) vom 15.7.1921, das gemäß Art. 125 Nr. 1 i.V.m. Art. 74 Nr. 1 GG als Bundesrecht fortgilt. Das bedeutet: Zunächst bestimmen die Eltern über die Teilnahme am Religionsunterricht (§ 1 RKEG). Nach Vollendung des zwölften Lebensjahres darf das Kind nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen, also auch nicht vom Religionsunterricht ab- oder in den eines anderen Bekenntnisses umgemeldet werden (§ 5 S. 2 RKEG). Vom 14. Lebensjahr an ist der Schüler religionsmündig; er entscheidet allein über seine Teilnahme am Religionsunterricht (§ 5 S. 1 RKEG). In Bayern und im Saarland kann der Schüler den Religionsunterricht erst mit 18 Jahren ablehnen (Art. 137 Abs. 1 bayer. Verf., Art. 25 Abs. 3 BayEUG; Art. 29 Abs. 2 saarl. Verf.).<sup>6</sup> Auch die Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz gewährt dem Schüler ein Abmelderecht erst mit

---

6 Es ist umstritten, ob Landesverfassungsvorschriften eine von den Regelungen des RKEG abweichende Altersgrenze festsetzen können. Nach Link (1975, S. 525 ff.) kommt dem als Bundesrecht fortgeltenden RKEG wegen Art. 31 GG ("Bundesrecht bricht Landesrecht") Vorrang zu.



18 Jahren (Art. 35); die rheinland-pfälzischen Schulordnungen halten jedoch im Interesse des religionsmündigen Schülers an dieser Altersgrenze nicht fest und räumen ihm bereits mit Vollendung des 14. Lebensjahres die Befugnis ein, die Teilnahme am Religionsunterricht abzulehnen.<sup>7</sup>

Die Religionsmündigkeit des minderjährigen Schülers bedeutet nicht, daß das elterliche Erziehungsrecht auf religiösem Gebiet schlechthin erlischt. Vielmehr gewährt das aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG folgende Recht auf Pflege und Erziehung des Kindes trotz seiner Reduzierung durch § 5 RKEG den Eltern weiterhin die Befugnis, den Schüler in seinen religiösen Bemühungen zu unterstützen und Rechte, die er auf diesem Gebiet zu haben glaubt, mit der verwaltungsgerichtlichen Klage auch im eigenen Namen geltend zu machen (BVerwGE 68, 16, 19).

Die Abmeldung vom Religionsunterricht hat in der Regel schriftlich zu erfolgen; in Baden-Württemberg müssen religionsmündige Minderjährige ihre Erklärung persönlich vor dem Schulleiter abgeben (§ 100 Abs. 2 SchulG). Regelungen, die eine Abmeldung nur zu Beginn eines Schul(halb)jahres zulassen,<sup>8</sup> erscheinen aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich. Schulorganisatorische Gesichtspunkte, so einleuchtend sie sein mögen, dürfen mit Rücksicht auf die überragende Bedeutung des Grundrechts der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht dazu führen, daß auch nur vorübergehend ein Teilnahmezwang ausgeübt wird. Diese Feststellung ändert nichts daran, daß die Abmeldung auch ohne Berufung auf weltanschauliche oder Gewissensgründe zulässig ist. Art. 7 Abs. 2 GG steht zwar in Zusammenhang mit Art. 4 Abs. 1 GG, sieht jedoch - im Unterschied zum Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung (Art. 4 Abs. 3 GG) - davon ab, nach der Art der Motive zu differenzieren. Daher sind Eltern und Schüler nicht verpflichtet, die Gründe ihrer Entscheidung mitzuteilen. Der Sache des Religionsunterrichts wäre zudem nicht damit gedient, wenn sie ihre Erwägungen offenbaren müßten; die Schüler würden entweder nur widerwillig am Unterricht teilnehmen oder aber Glaubens- und Gewissensgründe vorspielen (Heckel/Avenarius 1986, S. 361 f.).

---

7 § 39 Abs. 1 S. 2 Schulordnung für die öffentlichen Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Kollegs; § 26 Abs. 1 S. 2 Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen. Diese Regelungen sind jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der Konkordanz mit dem RKEG (vgl. Anm. 6) zulässig.

8 Z.B. § 100 Abs. 3 bw SchulG (zu Beginn eines Schulhalbjahres), § 6 Abs. 3 schl.-holst. SchulG (zu Beginn des Schuljahres); behutsamer § 22 Abs. 2 bayer. Realschulordnung, § 21 Abs. 2 bayer. Gymnasialschulordnung u.a. (spätestens innerhalb der ersten Unterrichtswoche des Schuljahres, aus wichtigem Grunde aber auch danach).

## 5 Die Rechtsstellung der Religionslehrer

Der Staat darf mit Rücksicht auf die gebotene Übereinstimmung des Religionsunterrichts mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften nur solche Personen als Religionslehrer einsetzen, denen durch ihre jeweilige Kirche eine Bevollmächtigung verliehen worden ist (evangelisch: *vocatio*, katholisch: *missio canonica*). Der Entzug der kirchlichen Bevollmächtigung hat zur Folge, daß die staatliche Schulbehörde den Lehrer nicht länger mit der Erteilung des Religionsunterrichts betrauen darf.

Umgekehrt ist ein Lehrer, der über die entsprechende Lehrbefähigung und die *vocatio* bzw. *missio canonica* verfügt, nicht verpflichtet, gegen seinen Willen Religionsunterricht zu erteilen (Art. 7 Abs. 3 S. 3 GG); dies Grundrecht ist wie das Abmelderecht der Schüler und Eltern Ausdruck der durch Art. 4 GG verbürgten Glaubens- und Gewissensfreiheit. Auf welchen Gründen die Weigerung beruht, ist ohne Belang (so die h.M., s. etwa v. Münch 1985, Art. 7, Rdnr. 28). Auch braucht der Lehrer die der Ablehnung zugrunde liegenden Motive nicht mitzuteilen; das folgt schon aus dem Umstand, daß nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 3 S. 1 WRV niemand zur Offenbarung seiner religiösen Überzeugung verpflichtet ist. Aus der Weigerung dürfen dem Lehrer keine dienstlichen und persönlichen Nachteile erwachsen. Nicht nur eine Entlassung ist ausgeschlossen; auch das berufliche Weiterkommen darf nicht behindert werden (Maunz/Dürig 1983 ff., Art. 7, Rdnr. 55; v. Münch 1985, Art. 7, Rdnr. 29). Das Benachteiligungsverbot ergibt sich aus der Erwägung, daß andernfalls die Grundrechtsverbürgung nur auf dem Papier stünde.

Der Gang der Untersuchung hat gezeigt, daß der Religionsunterricht durch die Verfassung besonders geschützt ist. Kein anderes Lehrfach ist im Grundgesetz abgesichert und wird so bevorzugt behandelt wie der Religionsunterricht. Keine gesellschaftliche Organisation hat im öffentlichen Schulwesen von Rechts wegen soviel Einflußmöglichkeiten wie die Kirchen (Krollmann 1979, S. 2). Die Krise des Religionsunterrichts beruht auf anderen Gründen, auf gesellschaftlichen Entwicklungen, die anfangs skizziert wurden. Die verfassungsrechtliche Garantie des Religionsunterrichts kann seine Existenz nur dann sichern, wenn er von Schülern, Eltern und Lehrern ernst genommen und angenommen wird.

**Literaturverzeichnis**

- Anschütz, G.:* Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Unveränd. Nachdruck der 14. Aufl. 1933. Bad Homburg 1960.
- Bericht der Kommission "Islamischer Religionsunterricht" der Kultusministerkonferenz vom 20.3.1984:* Möglichkeiten religiöser Erziehung muslimischer Schüler in der Bundesrepublik Deutschland (unveröff. Manuskript).
- Campenhausen, A. v.:* Staatskirchenrechtliche Rückwirkungen der Reform der gymnasialen Oberstufe. In: Deutsches Verwaltungsblatt 1976, S. 609-615.
- Eiselt, G.:* Islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland. In: Die Öffentliche Verwaltung 1981, S. 205-211.
- Füssel, H.-P.:* Islamischer Religionsunterricht an deutschen Schulen. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens 1985, S. 74-77.
- Heckel, H./Avenarius, H.:* Schulrechtskunde. 6. Aufl. Neuwied, Darmstadt 1986.
- Krollmann, H.:* Erwartungen an den Religionsunterricht im öffentlichen Schulwesen aus staatlicher Sicht. 1979 (hektogr. Manuskript).
- Landé, W.:* Die Schule in der Reichsverfassung. Berlin 1929.
- Link, Chr.:* Religionsunterricht. In: Friesenhahn, E./Scheuner, U./Listl, J. (Hrsg.): Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland. 2. Band. Berlin 1975, S. 503-546.
- Link, Chr./Pahlke, A.:* Religionsunterricht und Bekenntniszugehörigkeit. Die Teilnahme katholischer Schüler, die sich vom Religionsunterricht der eigenen Konfession abgemeldet haben, am evangelischen Religionsunterricht der Sekundarstufe II nach niedersächsischem Schulrecht. In: Listl, J. (Hrsg.): Der Religionsunterricht als bekenntnisgebundenes Lehrfach. Berlin 1983, S. 13-48.
- Listl, J. (Hrsg.):* Der Religionsunterricht als bekenntnisgebundenes Lehrfach. Berlin 1983.
- Listl, J.:* Zur Frage, ob einer Öffnung des bisher nach Konfessionen getrennt erteilten Religionsunterrichts für Schüler eines anderen Bekenntnisses in der Sekundarstufe II des Landes Baden-Württemberg rechtliche Bedenken entgegenstehen. In: ders. (Hrsg.): Der Religionsunterricht als bekenntnisgebundenes Lehrfach. Berlin 1983, S. 73-78.
- Maunz, Th./Dürig, G.:* Grundgesetz. Kommentar. 6. Aufl. München 1983 ff.
- Müller, F./Pieroth, B.:* Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach. Eine Fallstudie zu den Verfassungsfragen seiner Versetzungserheblichkeit. Berlin 1974.
- Münch, I. v.:* Grundgesetz-Kommentar. 3. Aufl. München 1985.
- Recum, H. v.:* Von der Leistungsgesellschaft zur postmaterialistischen "Collage"-Gesellschaft - Zur Genese eines neuen Gesellschaftstyps. In: Avenarius, H./Engelhardt, H./Heussner, H./Zezschwitz, F. v. (Hrsg.): Festschrift für Erwin Stein zum 80. Geburtstag. Bad Homburg 1983, S. 471-488.

- Recum, H. v.*: Wertwandel. Veränderungen der sozial-kulturellen Rahmenbedingungen für das Bildungswesen (= Schulleiter-Handbuch, Bd. 36). Braunschweig 1985.
- Recum, H. v.*: The Values Issue. Socio-Cultural Change in West Germany and its Impact on Youth and Education. In: Döbrich, P./Kopp, B. v. (Hrsg.): Vergleichende Bildungsforschung. Festschrift für Wolfgang Mitter zum 60. Geburtstag (= Zeitschrift für internationale erziehungswissenschaftliche Forschung, Sonderheft). Köln/Wien 1987, S. 157-171.
- Rees, W.*: Der Religionsunterricht und die katechetische Unterweisung in der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung. Regensburg 1986.
- Scheuner, U.*: Die Teilnahme von Schülern anderer Konfession am Religionsunterricht. In: Listl, J. (Hrsg.): Der Religionsunterricht als bekenntnisgebundenes Lehrfach. Berlin 1983, S. 57-61;
- Scheuner, U.*: Öffnung des Religionsunterrichts auf der Sekundarstufe für Schüler der anderen Konfession. In: Listl, J. (Hrsg.): Der Religionsunterricht als bekenntnisgebundenes Lehrfach. Berlin 1983, S. 63-72.
- Schmoeckel, R.*: Der Religionsunterricht. Die rechtliche Regelung nach Grundgesetz und Landesgesetzgebung. Berlin-Spandau/Neuwied 1964.